

Ergänzendes Leistungsblatt zu (AVB) E600 für

4 REISEGEPÄCK WÄHREND DES TRANSPORTS

4.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt weltweit während der Dauer der gebuchten Reiseleistung (maximal 62 Tage), ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln, solange sich die versicherten Gegenstände in der Obhut einer Transportanstalt befinden.

4.2 Versicherte Gegenstände

Versichert sind alle Gegenstände, welche die versicherte Person zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnimmt.

4.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- a) wertvolle Gegenstände, Bargeld und Fahrkarten, Wertpapiere, Urkunden und Dokumente aller Art, Software, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, Briefmarken, Handelswaren, Warenmuster und Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- b) während der Reise gekaufte oder geschenkt erhaltene Gegenstände (z.B. Souvenirs), die nicht zum persönlichen Reisebedarf gehören.

4.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind Verlust, Beschädigung, Zerstörung oder verspätete Ablieferung (mindestens 6 Stunden) durch ein öffentliches Transportmittel.

4.5 Versicherte Leistungen

A Die ERV entschädigt:

- a) bei Totalschaden versicherter Gegenstände den Zeitwert; als Zeitwert gilt der seinerzeitige Anschaffungspreis abzüglich Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 60%;
- b) bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
- c) Bruchschäden bis zu 20% der Versicherungssumme;
- d) Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle bis zu 20% der Versicherungssumme;
- e) bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 500.– pro Person und maximal CHF 2000.– pro Reise bzw. pro Versicherungspolice. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

B Die Versicherungssumme von CHF 500.– pro Person begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.

4.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- b) für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist.

4.7 Schadenfall

A Die versicherte Person hat

- den Vorfall innert 24 Stunden zu Protokoll zu bringen („Property Irregularity Report" usw.),
- von der zuständigen Transportunternehmung Ursachen, Umstände und Ausmass des Schadens in einer Tatbestandesaufnahme bestätigen zu lassen und dort auch eine Entschädigung zu beantragen,
- nach der Rückkehr von der Reise unverzüglich die ERV schriftlich zu benachrichtigen und die Forderungen zu begründen.

B Folgende Dokumente sind der ERV u.a. einzureichen:

- Original der Tatbestandesaufnahme („Property Irregularity Report" usw.),
- Originalbestätigung, Quittungen oder Kaufbestätigungen,
- Kopie der Versicherungspolice (Buchungsrechnung).

C Beschädigte Gegenstände sind zur Verfügung der ERV zu halten.

5 GLOSSAR

Grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

Öffentliche Transportmittel

Öffentliche Transportmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

Reiseleistung/Arrangement

Als Reiseleistungen/Arrangement gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Wertvolle Gegenstände

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Pelze, Uhren, Feldstecher, Lederbekleidung, Hardware, Mobiltelefone, Foto-, Film-, Video- und Tonausrüstungen, Apparate aller Art, je samt Zubehör.

Wohnort/Wohnstaat

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. vor Antritt des versicherten Aufenthaltes zuletzt hatte.

EUROPÄISCHE REISEVERSICHERUNGS AG